**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (2002)

**Rubrik:** Nr. 5, 22. Mai 2002

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

## Nr. 5 22. Mai 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02–23	Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissen- schaftlichen Abteilung der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studien- und	436.230.1
	Prüfungsreglement Rechtswissen-	
	schaftliche Abteilung, RSP RWA)	
02–24	Gastgewerbeverordnung (GGV) (Änderung)	935.111
02–25	Kinderzulagenverordnung (KZV) (Änderung)	832.711
02–26	Verordnung über Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Kinder im Ausland (KVZA) (Änderung)	832.721
02–27	Volksschulverordnung (VSV) (Änderung)	432.211.1

**436.230.1** 

30. März 2001 Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Rechtswissenschaftliche Abteilung, RSP RWA)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Hochschulstrasse 4 3012 Bern

935.111

## 20. März 2002

## Gastgewerbeverordnung (GGV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

#### L

Die Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV) wird wie folgt geändert:

**Art. 19** <sup>1</sup>Ein gastgewerblicher Fähigkeitsausweis oder eine andere anerkannte Ausbildung ist insbesondere nicht erforderlich für

- a öffentliche Gastgewerbebetriebe von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen,
- b dem Gesetz unterstellte Begegnungsstätten, die mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt werden,
- c öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
- d öffentliche Gastgewerbebetriebe ausserhalb von Ortschaften im Wander- oder Skigebiet mit nicht mehr als 50 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot,
- e öffentliche Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche, die nur an Veranstaltungen geöffnet sind,
- f Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind,
- g nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche,
- h Betriebe, für die der Fähigkeitsausweis III als genügend anerkannt worden ist und
- i Betriebe mit Betriebsbewilligung E.
- <sup>2</sup> Für die Anzahl Sitzplätze werden die Sitzplätze innen und aussen getrennt gezählt, massgebend ist die grössere Zahl.

## Art. 20 1 bis 3 Unverändert.

<sup>4</sup> Das KAWE stellt zudem auf Gesuch hin die Bescheinigungen aus, die nach dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit erforderlich sind.

## Art. 27 Aufgehoben.

**935.111** 

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bern, 20. März 2002 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

## 27. März 2002

# Kinderzulagenverordnung (KZV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG)<sup>11</sup>, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

#### 1.

Die Kinderzulagenverordnung vom 28. April 1961 (KZV) wird wie folgt geändert:

**Art. 3** ¹«Gemeindeausgleichskasse» wird ersetzt durch «AHV-Zweigstelle».

a bis c unverändert.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

Art. 8 Ein Verzicht des Arbeitgebers auf die gemäss Artikel 5 und 6 KZG verfügte Befreiung von der Anschlusspflicht kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. September an das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht erfolgen.

Verbindungsstelle Art. 17 ¹Die Verbindungsstelle ist zuständig für Auskunftsbegehren aus dem EU-Raum sowie für die Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Kinderzulagen.

Verbindungsstelle des Kantons Bern ist das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS).

AHV-Zweigstellen

Art. 17a (neu) Die AHV-Zweigstellen wirken beim Vollzug des KZG mit. Ihre Aufgaben richten sich sinngemäss nach der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>2)</sup>. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern trifft die erforderlichen Anforderungen und erteilt den Gemeinden und AHV-Zweigstellen die nötigen Weisungen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> «Gemeindeausgleichskasse» wird ersetzt durch «AHV-Zweigstelle».

<sup>1</sup> BSG 832.71

<sup>2)</sup> SR 831.10

2 **832.711** 

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit den bilateralen Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (EU) in Kraft.

Bern, 27. März 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

## 27. März 2002

## Verordnung über Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Kinder im Ausland (KZVA) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

#### I.

1

Die Verordnung vom 22. September 1982 über Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Kinder im Ausland (KZVA) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat sowie für Angehörige von Staaten, welche der Europäischen Union (EU) angehören.

<sup>2</sup> Unverändert.

### Art. 2 <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Arbeitnehmer von EU-Mitgliedstaaten haben zudem Anspruch auf Kinderzulagen für
- a Stiefkinder,
- b Pflegekinder, die sie unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen haben,
- c Geschwister, für deren Unterhalt diese überwiegend aufkommen.

#### II.

Diese Änderung tritt zusammen mit den bilateralen Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (EU) in Kraft.

Bern, 27. März 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger

## 10. April 2002

## Volksschulverordnung (VSV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

#### I.

Die Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV) wird wie folgt geändert:

#### Ingress:

gestützt auf die Artikel 10, 12, 15, 25 bis 27, 43, 44, 46, 47, 48 Absatz 3, 50, 61 Absatz 7 Buchstabe *b*, 74, 75 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)<sup>1)</sup> und Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte<sup>2)</sup> (LAG),<sup>3)</sup>

## Art. 5 Aufgehoben.

## Art. 13 1 und 2 Unverändert.

<sup>3</sup> Die Verhandlungen werden von der Schulleitung oder von einer von ihr im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz bestimmten Lehrkraft geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretariat protokolliert.

## V. Organisation (Art. 45 bis 47 VSG)

#### Va. Schulanlagen (Art. 48 VSG)

#### Benützung

Art. 16 ¹Das Hausrecht über Schulanlagen wird durch die Schulkommission ausgeübt. Sie beaufsichtigt die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung. Die Schulkommission hat darauf zu achten, dass die schulische Benützung Vorrang hat.

<sup>&</sup>lt;sup>4 und 5</sup> Unverändert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unverändert.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BSG 432.210

<sup>2)</sup> BSG 430.250

<sup>3)</sup> Ingress Fassung vom 29.10.1997

- <sup>3</sup> Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen entscheidet, vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Gemeindeerlass, die Schulkommission, wobei die im Interesse des Schulbetriebes nötigen Benützungseinschränkungen zu umschreiben sind.
- <sup>4</sup> Unverändert.

Minimalvorschriften für Schul- und Sportanlagen

- Art. 16a (neu) <sup>1</sup>Die Minimalfläche beträgt für
- a einen Kindergartenraum pro Klasse 75 m<sup>2</sup>;
- b einen Unterrichtsraum pro Regelklasse und besondere Klasse 64 m²;
- c einen Unterrichtsraum in den Bereichen Gestalten, Natur-Mensch-Mitwelt und für die Bibliothek/Mediothek 64 m²;
- d eine Turnhalle 288 m².
- <sup>2</sup> Das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule kann in begründeten Fällen Abweichungen von diesen Minimalvorschriften bewilligen.
- Art. 17 Aufgehoben.

Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen

- **Art. 18** Die Schulkommission verschafft sich Einblick in das Schulund Unterrichtsgeschehen.
- Art. 21 Der Schulkommission obliegt im Weiteren:
- a unverändert:
- b der Erlass von Pflichtenheften sowie Haus- und Pausenordnungen im Rahmen des übergeordneten Rechts;
- c bis i unverändert;
- k die Festlegung der an ihren Verhandlungen teilnehmenden Abordnung der Lehrerschaft gemäss Artikel 35 VSG (Grösse, Berücksichtigung mehrerer Schulhäuser und Schulstufen, Geschlechterquote);

I bis p unverändert;

- q die Bewilligung zum Besuch des zehnten Schuljahres gemäss Artikel 24 Absatz 2 VSG;
- r unverändert;
- s die Behandlung von wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen von Schülerinnen und Schülern gemäss Artikel 28 VSG;
- t die Einreichung von Strafanzeigen gemäss Artikel 32 Absatz 2 VSG;
- u aufgehoben:

v bis x unverändert.

Art. 24 Für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen gemäss den entsprechenden Spezialerlassen und der Schulzahnpflege gemäss Artikel 60 VSG ist, vorbehältlich abweichender Regelung im Gemeindeerlass, die Schulkommission verantwortlich.

**432.211.1** 

Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater **Art. 25a** (neu) Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausbildung und Diplomierung der Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater.

#### 11.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ) wird wie folgt geändert:

### Anhang II (Artikel 3)

Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule

Lemma 1 bis 14 Unverändert Lemma 15 Aufgehoben Lemma 16 bis 36 Unverändert

#### III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Planung und den Bau von Schulanlagen (BSG 430.111),
- 2. Verordnung vom 19. Januar 1994 über den schulzahnärztlichen Dienst (BSG 430.421).

#### IV.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a rückwirkend auf den 1. Januar 2002: Ingress, Titel Va, Artikel 16a, Artikel 24, Artikel 25 a, Abschnitt II und Abschnitt III,
- b auf den 1. August 2002:Artikel 5, 13, Titel V, Artikel 16, 17, 18 und 21.

Bern, 10. April 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Der Staatsschreiber: Nuspliger